

**Antrag GS-7**  
**Jusos Bezirk Hannover**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Überweisen an: Bezirksvorstand**

**Die konservative Forschungspolitik muss enden! Für eine Reform von Embryonenschutz- und Stammzellgesetz**

1 Als SPD stehen wir fest hinter Forschungs- und  
 2 Wissenschaftsfreiheit und hinter dem Versprechen  
 3 des medizinischen Fortschritts, Heilung durch For-  
 4 schung zu ermöglichen. Erhebliches Potenzial bietet  
 5 dabei die Forschung an embryonalen Stammzellen.  
 6 Im Gegensatz zu vielen anderen Industrienationen  
 7 ist die deutsche Gesetzgebung hier jedoch von ei-  
 8 nem starren Konservatismus zugunsten des ange-  
 9 lich "ungeborenen Lebens" geprägt. Der Gewinnung  
 10 embryonaler Stammzellen wird mit dem Strafrecht  
 11 begegnet, die Freiheit der Wissenschaft wird einge-  
 12 schränkt, aus Angst vor wissenschaftlichem Rück-  
 13 stand aber der Import von embryonalen Stammzel-  
 14 len in Ausnahmen erlaubt.

15 Wir wollen eine grundsätzliche Abkehr von die-  
 16 ser konservativen Wissenschaftspolitik und Fort-  
 17 schrittsfeindlichkeit, die sich beispielsweise im Em-  
 18 bryonenschutzgesetz und dem Stammzellgesetz  
 19 äußert. Sie führt zu einer unverhältnismäßigen Ein-  
 20 schränkung der grundgesetzlich verankerten Wis-  
 21 senschaftsfreiheit, einer Kriminalisierung von For-  
 22 scher:innen und einer Einschränkung von Therapie-  
 23 möglichkeiten. Sie basiert auf den gleichen Annah-  
 24 men wie die Kriminalisierung von abtreibenden Per-  
 25 sonen oder Ärzt:innen, die Abtreibungen anbieten.  
 26 Deshalb gehören das Embryonenschutzgesetz und  
 27 Stammzellgesetz in ihren Grundsätzen reformiert.

- 28 • Die grundsätzliche Legalisierung der Gewin-  
 29 nung von embryonalen Stammzellen bis zu  
 30 14 Tage nach der Befruchtung (in Anlehnung  
 31 an bspw. die belgische Gesetzeslage) zu For-  
 32 schungszwecken. Dies gilt mindestens für  
 33 überzählige In-vitro-Embryonen, die ohnehin  
 34 keine Chance mehr auf reproduktive Verwirk-  
 35 lichung haben.
- 36 • Eine solche Verwendung von Embryonen darf  
 37 nur unter Einwilligung der Spender:innen des  
 38 biologischen Materials erfolgen.
- 39 • Eine Einzelfallprüfung bei älteren Embryonen  
 40 durch das Robert-Koch-Institut (RKI) als zu-  
 41 ständige Aufsichtsbehörde
- 42 • Die Legalisierung von therapeutischem  
 43 Klonen (nicht aber reproduktivem Klonen!)  
 44 bei entsprechender Aufsicht und Lizen-

Die Antragskommission schlägt vor, dass sich der  
 Bezirksvorstand (gemeinsam mit den Jusos, der ASG  
 und der Bildungskommission) vertieft mit der The-  
 matik auseinandersetzt und unterschiedliche Ver-  
 anstaltungsformate entwickelt. Ziel ist es, dass auf  
 dem Bezirksparteitag 2023 eine fundierte Position  
 zur Abstimmung kommt.

45 zierung durch das RKI, falls begründete  
46 Forschungsvorhaben mit überzähligen in-  
47 vitro-Embryonen nicht zu realisieren sind. Es  
48 gilt die oben aufgeführte zeitliche Beschrän-  
49 kung.

50 Forscher:innen sollen sich Gedanken darüber ma-  
51 chen, wie sie zur Heilung von Menschen beitra-  
52 gen können, und nicht, wie sie vermeiden können,  
53 sich strafbar zu machen. Deshalb muss Deutsch-  
54 land endlich eine Abkehr von der konservativen For-  
55 schungspolitik der letzten Jahrzehnte vollziehen!

56

### 57 **Begründung**

58 Seit ihrer Entdeckung 1981 in Mäusen und 1998 in  
59 Menschen sind embryonale Stammzellen Gegen-  
60 stand eines Streit zwischen Lebensschützer:innen  
61 auf der einen und Wissenschaftler:innen auf der  
62 anderen Seite. Der Konflikt entlädt sich an ähnlich  
63 grundsätzlichen Fragen wie in der Debatte um Ab-  
64 treibungen: Auf der einen Seite wird die Würde des  
65 ungeborenen Lebens ab dem Tag der Befruchtung  
66 beschworen, auf der anderen Seite wird die Selbst-  
67 bestimmung der gebärenden Person (beim Thema  
68 Abtreibungen) bzw. die im Grundgesetz veranker-  
69 te Freiheit von Forschung und Wissenschaft geltend  
70 gemacht. Zusätzlich zum Verfassungsgut der Wis-  
71 senschaftsfreiheit kommen Nützlichkeitsargumen-  
72 te hinzu, die zurecht auf das enorme Potential hu-  
73 maner embryonaler Stammzellen in der medizini-  
74 schen Grundlagenforschung und in der therapeu-  
75 tischen Anwendung verweisen. Das Feld möglicher  
76 Anwendungsbereiche reicht von der Heilung chroni-  
77 scher Wunden bis zu Parkinson oder dem regenera-  
78 tiven Einsatz nach Herzinfarkten. Stammzellen sind  
79 seit ihrer Entdeckung zu einem zentralen Gegen-  
80 stand der regenerativen Medizin geworden. Diese  
81 Potential ist noch lange nicht ausgeschöpft und be-  
82 nötigt, insbesondere hinsichtlich der klinischen An-  
83 wendung, weiterhin intensive Forschung.

84 Hintergrund der ethischen Debatte ist, dass huma-  
85 ne embryonale Stammzellen aus der inneren Zell-  
86 masse von Embryonen (ca. sechs Tage nach der Be-  
87 fruchtung) während der frühen Embryonalentwick-  
88 lung gewonnen werden. In vielen Fällen geht das  
89 mit der Zerstörung des Embryos einher.

90

### 91 **Rechtliche Situation in Deutschland**

92 In Deutschland ergibt sich die rechtliche Situation  
93 der Stammzellforschung vor allem aus dem Em-

94 bryonenschutzgesetz und dem Stammzellgesetz.  
95 Das Embryonenschutzgesetz stammt historisch aus  
96 dem Kontext der künstlichen Befruchtung und ver-  
97 bietet strafrechtlich die fremdnützige Gewinnung  
98 von Embryonen. Sprich: Embryonen dürfen im La-  
99 bor lediglich erzeugt werden, um sie zur künstli-  
100 chen Befruchtung einzusetzen. Auch übrig geblie-  
101 bene, nicht verwendete befruchtete Eizellen, die bei  
102 der künstlichen Befruchtung nahezu immer anfal-  
103 len, dürfen nicht für andere Zwecke wie beispiels-  
104 weise die Forschung verwendet werden. Dem liegt  
105 die Annahme zugrunde, dass der Embryo ab dem  
106 Zeitpunkt der Befruchtung als menschliches Leben  
107 zu betrachten ist und dementsprechend seine Men-  
108 schenwürde geschützt werden muss. Das Embryo-  
109 nenschutzgesetz verbietet ebenfalls das Klonen, so-  
110 wohl das regenerative Klonen (zur Klonung des In-  
111 dividuums) als auch das therapeutische Klonen (zu  
112 Forschungszwecken wie beispielsweise zur Gewin-  
113 nung von Stammzellen, nicht aber zur Klonung des  
114 Individuums). Auch das Verbot der Eizellenspen-  
115 de, der Embryonenspende und der Leihmutterschaft  
116 sind im Embryonenschutzgesetz verankert.

117 Da das Embryonenschutzgesetz einige Unklarhei-  
118 ten lässt, ob nur die Gewinnung von embryona-  
119 len Stammzellen oder auch der Import embryonaler  
120 Stammzellen aus dem Ausland verboten ist, hat der  
121 Bundestag 2002 das Stammzellgesetz verabschie-  
122 det. Das Gesetz verbietet strafrechtlich die Einfuhr  
123 und Verwendung embryonaler Stammzellen, lässt  
124 aber eine Ausnahme zu: Embryonale Stammzel-  
125 len, die vor einem Stichtag gewonnen worden sind,  
126 dürfen importiert und zu Forschungszwecken ver-  
127 wendet werden. Diese Regelung stellt einen Kom-  
128 promiss dar, um die deutsche Stammzellforschung  
129 nicht vollständig trocken zu legen, aber gleichzeitig  
130 zu verhindern, dass der deutsche "Markt" im Aus-  
131 land Anreize zur Gewinnung embryonaler Stamm-  
132 zellen schafft. Der Stichtag war ursprünglich der 1.  
133 Januar 2002, lag also vor dem Inkrafttreten des Ge-  
134 setzes, musste 2008 jedoch auf den 1. März 2007  
135 verschoben werden, da sich der Forschungsstand  
136 inzwischen erheblich weiterentwickelt hatte, deut-  
137 sche Wissenschaftler:innen darauf jedoch keinen  
138 Zugriff hatten. Völlig offensichtlich ist: Das Verschie-  
139 ben des Stichtags ist keine Lösung des zugrundelie-  
140 genden Problems. Das Problem wird lediglich auf-  
141 geschoben, um eine erneute Grundsatzdebatte zu  
142 vermeiden. Angesichts der wissenschaftlichen Dy-

143 namik kann eine solchen Fristenlösung nicht dau-  
144 erhaft bestehen, sondern muss zwangsläufig in ein  
145 nahezu regelmäßiges Verschieben der Frist mün-  
146 den, was die eigentliche Zielsetzung des Gesetzes  
147 völlig konterkariert.

148

149 **Der internationale Vergleich zeigt Deutschlands**  
150 **konservative Gesetzeslage**

151 Deutschland hat für einen westlichen Staat eine  
152 auffällig restriktive Gesetzeslage. Der internationa-  
153 le Rechtsvergleich zeigt, dass die Tendenz zumin-  
154 dest zu einer Zulassung von überzähligen Embryo-  
155 nen aus der künstlichen Befruchtung für die Stamm-  
156 zellforschung geht. Belgien, Dänemark und England  
157 machen die Verwendung zu Forschungszwecken  
158 beispielsweise vom Alter des Embryos abhängig. Bis  
159 zu 14 Tage nach der Befruchtung darf dies erfolgen.  
160 Damit ist die Gewinnung embryonaler Stammzellen  
161 möglich, aber die künstliche Entwicklung des Em-  
162 bryos wird stark limitiert. Die Frage, ob Embryonen  
163 auch künstlich erzeugt werden dürfen, um dann aus  
164 ihnen Stammzellen zu Forschungs- oder therapeu-  
165 tischen Zwecken gewinnen zu können (sogenann-  
166 tes “therapeutisches Klonen”), ist umstritten. Wäh-  
167 rend das Verbot von reproduktivem Klonen (also das  
168 künstliche Zeugen genetisch identischer Individu-  
169 en) weitestgehend Konsens ist, lassen einige Län-  
170 der das Forschungsklonen im regulierten Rahmen  
171 zu. Großbritannien hat hierbei die freizügigste Ge-  
172 setzgebung, beschränkt die Forschung jedoch auf  
173 einen Zeitraum bis 14 Tage nach der Befruchtung.  
174 Entsprechende Forschungsvorhaben müssen außer-  
175 dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde lizen-  
176 ziert werden. In Belgien dürfen Embryonen zu For-  
177 schungszwecken erzeugt werden, wenn die Stamm-  
178 zellen aus überzähligen Embryonen dazu nicht aus-  
179 reichen.

180 Im internationalen Vergleich zeigt sich daher, dass  
181 eine progressive Forschungspolitik und Gesetzesla-  
182 ge nicht nur möglich, sondern vielerorts schon Rea-  
183 lität sind. Horrorszenarien von geklonten Menschen  
184 oder Designerbabys sind hingegen nicht eingetre-  
185 ten.

186

187 **Für uns Sozialdemokrat:innen kann die gegenwärtige**  
188 **Gesetzgebung aus mehreren Gründen nicht be-**  
189 **friedigend sein:**

190 1. Im Konflikt zwischen sogenannten “Lebens-  
191 schützer:innen” und abtreibenden Personen

- 192 haben wir uns immer mit letzteren solida-  
193 risiert. Die zugrunde liegende Prämisse ist,  
194 dass Embryonen nicht bereits ab dem Mo-  
195 ment der Befruchtung die gleiche menschli-  
196 che Würde innehaben wie geborene Perso-  
197 nen und dass daher die Selbstbestimmungs-  
198 rechte gebärender Personen für uns schwerer  
199 wiegen als die Rechte des Embryos. Folgerich-  
200 tig muss die Abwägung bei der Stammzellfor-  
201 schung die Freiheit von Forschung und Wis-  
202 senschaft über die Rechte eines Embryos in  
203 seiner sehr frühen Entwicklungsphase stellen.  
204 Schließlich hängt an der Forschungsfreiheit  
205 nicht nur Forschung als Selbstzweck, sondern  
206 therapeutisches Potential für viele erkrankte  
207 Menschen. Ihre Heilungsaussichten mit dem  
208 Verweis auf die Rechte “ungeborenen Lebens”  
209 zu verschlechtern, kann mit unseres Grund-  
210 sätzen nicht vereinbar sein.
- 211 2. Das Embryonenschutzgesetz ist ein konser-  
212 vatives Gesamtpaket, dass die reproduktive  
213 Selbstbestimmung von Frauen beispielswei-  
214 se durch das Verbot der Eizellenspende mas-  
215 siv beeinträchtigt. Dieses Paket muss aufge-  
216 schnürt und grundlegend reformiert werden.
- 217 3. Bei der künstlichen Befruchtung fallen ohnehin  
218 befruchtete Eizellen an, die nicht zur Be-  
219 fruchtung eingesetzt werden.
- 220 4. Die aktuelle Gesetzgebung ist in sich nicht  
221 schlüssig: Zwar wird einerseits die Gewin-  
222 nung von embryonalen Stammzellen verbo-  
223 ten, andererseits aber das Einfuhrverbot unter  
224 bestimmten Bedingungen ausgesetzt. Dieser  
225 Widerspruch verdeutlicht, dass es sich um ei-  
226 nen halb-garen Kompromiss handelt.
- 227 5. Die Widersprüchlichkeit wird noch dadurch  
228 verstärkt, dass Deutschland auf europäischer  
229 Ebene das Forschungsprogramm Horizon  
230 2020 mitfinanziert, das unter anderem auch  
231 die Forschung an embryonalen Stammzellen  
232 fördert, wenn die nationale Gesetzgebung  
233 dies erlaubt. Deutschland verbietet zwar die  
234 eigene Stammzellforschung, finanziert in  
235 anderen EU-Mitgliedstaaten aber selbige.
- 236 6. Die Gesetzgebung führt zur Kriminalisierung  
237 von Wissenschaftler:innen. Nach Embryonen-  
238 schutzgesetz drohe für die “missbräuchliche  
239 Verwendung” von Embryonen bis zu drei Jah-  
240 re Haft, für das Klonen (regeneratives wie the-

241       rapeutisches) sogar bis zu 5 Jahre Haft. Sel-  
242       biges gilt für den Versuch. Theoretisch würde  
243       sich auch ein\*e ausländische\*r Wissenschaft-  
244       ler:in strafbar machen, der sich beispielswei-  
245       se in Deutschland bei einer Konferenz auf-  
246       hält und währenddessen Anweisungen an  
247       sein Heimatlabor zur Gewinnung embryona-  
248       ler Stammzellen erteilt. Forscher:innen, die  
249       mit embryonalen Stammzellen Krankheiten  
250       bekämpfen wollen, strafrechtlich zu verfol-  
251       gen und im schlimmsten Fall ins Gefängnis  
252       zu stecken, ist völlig unverhältnismäßig, ins-  
253       besondere wenn man bedenkt, dass Deutsch-  
254       land wie oben dargestellt selbst die Gewin-  
255       nung embryonaler Stammzellen in anderen  
256       Ländern mitfinanziert. Verstöße sollten daher  
257       zukünftig lediglich als Ordnungswidrigkeiten  
258       behandelt werden.